Einkommensteuergeset 1938

Nachtrag zum

Einkommensteuergeset

non

Dr. F. Schillinger

in Stettin

Cherregierung@rat am Cherfinangprafibium Bommern R. Haffe †

Cherregierungsrat Boriteber bes Finangamts Leipzig-Dft

Dr. H. Schid

Regierungerat am Finanzamt Chemnik-Land



9 3 1

Verlag von Georg Stilke in Berlin

Alle Rechte vorbehalten Gedruckt bei Dewald Schmidt Imbh. in Leipzig

Borbemerfung.

Das Einkommensteuergeset vom 16. Oktober 1934 ist durch das Gesetz zur Anderung des Einkommensteuergesets vom 1. Februar 1938 (RGBl. I S. 99, RStBl. S. 97) geändert worden. Auf Grund des Artikels V des letztgenannten Gesetzs wurde das Einkommensteuergesetz in geänderter Fasigung als Einkommensteuergesetz (EStG. 1938) vom 6. Febr. 1938 (RGBl. I S. 121, RStBl. S. 113) neu bekanntgemacht.

Der hauptsächlichste Zweck dieses Nachtrages ist, den Benüßern des Kommentars den nunmehr geltenden Wortlaut der gesetlichen Bestimmungen an die Hand zu geben, und zwarso, daß ein lästiges (vergleichendes) Nachschlagen erspart wird. Daher sind sämtliche textlich geänderten Gesetzesöbestimmungen auf den solgenden Blättern einseitig absgedruckt, damit sie auf die betreffenden Seiten des Kommentars derart aufgeklebt werden können, daß ein Vergleich des bisherigen und des jetzigen Gesetzentlautes bequem mögslich ist. Aus diesem Vergleich ergibt sich auch, ob der Inhalt der Erläuterungen durch die einzelne Gesetzesänderung betroffen wird oder nicht.

Grundlegende Anderungen des bisherigen Ginkommensteuerrechts sind nur in geringem Umsang vorgenommen worden. Sie betreffen vor allem die grundsätliche Aufshebung der Bewertungsfreiheit für kurzledige Wirtschaftsgüter (Hinweis auf § 51 Abs. 2 des Gesießes), die Einführung des Berlustvortrages (§ 10 Abs. 1 Biss. 6 in Berb. mit § 51 Abs. 1 des Gestes), Bersagung der Kinderermäßigung für jüdische Kinder und Milderung der Besteuerung der älteren Ledigen. Bei der Anwendung des § 51 Abs. 2 Gest. 1938 ist jedoch zu besachten, daß die Bewertungsfreiheit für kurzledige Wirtsschaftsgüter durch Abschnitt VIII 6 der unten erwähnten Beranlagungsrichtlinien im Billigkeitswege für einen besschränkten Kreis von Gegenständen wieder hergestellt ist.

Bon einem Abbruck ber neuen Einkommensteuer = tabelle wurde abgesehen, weil die wenigen Anderungen nur einen kleinen Kreis von Steuerpflichtigen (mit Jahres einkommen von mehr als 100500—135500 RM.) betreffen. In der neuen Lohnsteuertabelle wurde lediglich die Lohnstuse Nr. 1 (bisher "mehr als 80,08—91 RM." Monats lohn) geändert in "mehr als 84,50—91 RM."

Im Zuge ber Gesetsesänderung wurde die bisherige Erste Durchsührungsverordnung vom 6. Februar 1935 durch die Zweite Verordnung zur Durchsührung des Einkommensteuerzgeses (Zweite EStOV) vom 6. Februar 1938 (RGBl. I S. 143, RStVl. S. 129) ersett. Die sachlichen Anderungen gegenüber der bisherigen, im Kommentar dargestellten Rechtslage sind jedoch so geringfügig, daß lediglich der Aberuck des § 27 der Zweiten EStOVO. (Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen) praktisch geboten war.

Auch die bisherige Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 29. November 1934 ist durch die Zweite Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn (Zweite LStOBO.) vom 6. Februar 1938 (NGBl. I S. 149, NStBl. S. 137) erset worden. Ein Abdruck dieser neuen Bestimmungen würde den Rahmen dieses Nachtrages sprengen und erscheint für die praktische Benutbarkeit des Kommentars auch deshalb nicht unerläßlich, weil die wesentlichsten Anderungen des Lohnsteuerrechts sich aus den Anderungen des Einkommensteuergesetzes ergeben.

Schließlich sind die Benützer des Kommentars auf die wichtigen **Nichtlinien** für die Veranlagung zur Einstommensteuer und Körperschaftsteuer für 1937 (BR. für 1937) vom 15. Februar 1938 (abgedruckt im RStBl. 1938 S. 193 ff.) und auf die **Richtlinien** für den Steuersabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuerrichtlinien) vom 30. Januar 1937 (RStBl. 1937 S. 281 ff.) mit den Berichtigungen vom 10. Februar 1938 (RStBl. 1938 S. 163 ff.) hinzuweisen. Ein Abruck derselben ist schon wegen ihres ersheblichen Umsanges im Rahmen eines Nachtrages nicht mögslich. Obwohl der größere Teil dieser zusammengefaßten Berwaltungsanordnungen in den Ersäuterungen des Kommenstars bereits enthalten ist, ist die Heranziehung dieser Richtlinien in ihrer neuesten Fassung bei der Beantwortung von Zweiselsfragen geboten.

Mit diesem Nachtrag dürfte die praktische Berwendbarkeit bes Kommentars auch für die neueste Rechtslage wieder hersgestellt sein.

Stettin/Chemnit, im März 1938.

Dr. Schillinger Dr. Schick